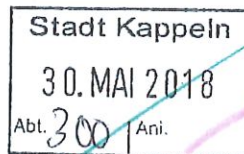


Investitionsbank Schleswig-Holstein - Postfach 1128 - 24100 Kiel

Nahbereichsschulverband Kappeln
Reeperbahn 2
24376 Kappeln

Arbeitsmarkt- und Strukturförderung
Andrea Albrecht
Tel.: 0431 9905-2790
Andrea.Albrecht@ib-sh.de
Kiel, 28.5.2018



Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

Projektnummer: KInvF/S_NBK/136 (bitte stets angeben)
Investitionsort: Gemeinschaftsschule Kappeln
Projektname: Energetische Dachsanierung - Wärmedämmung, Sanierung Dachgauben, neue Dachflächenfenster, Blitzschutzanlage Haus 4

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.11.2017, eingegangen am 15.12.2017, bewilligen wir Ihnen im Rahmen des Programms 'Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen' (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) des Bundes für das in Ihrem Antrag näher beschriebenen Projekt eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 26,19 % der tatsächlich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens

56.467,07 €

(in Worten: sechsfundfünfzigtausendvierhundertsebenundsechzig Euro 07 Cent).

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung nach den Grundsätzen der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Fördermittel stehen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bereit. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.07.2019 und endet am 30.09.2019. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Projekt durchgeführt werden muss. Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Die Maßnahme muss bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen sein, andernfalls behalten wir uns einen Widerruf dieses Bescheides vor. Kann das Projekt nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen der Bewilligungszeitraum verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist rechtzeitig vorher der IB.SH zur Zustimmung vorzulegen.

Der Bewilligung liegt der nachfolgende Kosten- und Finanzierungsplan zugrunde.

Kosten der Maßnahme:

	Betrag
Kosten der Maßnahme	215.622,97 EUR
abzüglich nicht zuwendungsfähiger Kosten	- 0,00 EUR
ggf. abzüglich Finanzierung aus Drittmitteln	- 0,00 EUR
förderfähige Gesamtkosten	215.622,97 EUR

Finanzierung:

	im Rahmen dieses Projektes	Gesamtfinanzierung
Eigenmittel	159.155,90 EUR	159.155,90 EUR
Eigenmittel für nicht zuwendungsfähige Kosten		0,00 EUR
Drittmittel		0,00 EUR
Mittel des Bundes gem. KInvFG	56.467,07 EUR	56.467,07 EUR
	215.622,97 EUR	215.622,97 EUR

Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

Für eine Überschreitung der Gesamtausgaben ist unsere Zustimmung nicht erforderlich; die Mehrausgaben sind aus eigenen Mitteln zu tragen.

I. Grundlagen des Bescheides

Für diesen Zuwendungsbescheid gelten folgende Vorschriften und sind deren Bestandteil:

- Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG - BGBl. I S. 974, 975)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - KInvFG)
- Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur vom 13.10.2015, bekannt gegeben vom Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein (Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 26.10.2015, Seite 1191 ff), ergänzt mit Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 13.02.2017, Seite 307

- Die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit Beachtung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) (VV-K zu § 44 LHO)
- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-Richtlinie - SchulbauR) Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 641 zuletzt geändert am 13.07.2015 (Amtsbl. Schl.-H. S 856)
- Erlass Kunst im öffentlichen Raum vom 15.06.1994 (Amtsbl. Schl. -H. S. 296) zuletzt geändert am 10.01.2012 (Amtsbl- Schl. -H. S. 49)

II. Nebenbestimmungen gem. § 107 LVwG:

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides. Die nachfolgenden besonderen Nebenbestimmungen stellen Ergänzungen dieser Allgemeinen Nebenbestimmungen dar.

II 1 Mindestlohn

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes mindestens ein Entgelt von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlt (§ 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404). Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 117 Landesverwaltungsgesetz widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 117 a Landesverwaltungsgesetz zu erstatten. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) auf Anforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen.

II 2 Vorschriften öffentliches Auftragswesen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die vergaberechtlichen Vorschriften und das Gesetz zur Erleichterung Öffentlicher-Privater Partnerschaften vom 19.07.2007 zu beachten.

II 3 Publizitätsmaßnahmen

Nach § 6 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung ist auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und auch nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

Ein Logokoffer mit der Bildwortmarke für den Einsatz auf Bauschildern steht zur Verfügung und kann unter der Internetadresse www.styleguide.bundesregierung.de heruntergeladen werden.

II 4 Mittelabruf

Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung nach Eintritt der Bestandskraft ggf. in Teilbeträgen ausbezahlt. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn Sie mit anliegender Einverständniserklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten. Die Auszahlung wird nur zur Begleichung fälliger Rechnungen anteilig angewiesen. Entsprechende Nachweise sind vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

II 5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 7.4 der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur/zur Unterstützung der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen.

II 6 Berichtspflichten

Zur Sicherstellung der Berichts- und Nachweispflichten gegenüber dem Bund (vgl. Ziff. 7.3 der Förderrichtlinie) haben sie bis zum 15.09. eines jeden Jahres den jeweiligen Umsetzungsstand des Projektes zu benennen.

II 7 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für Neubauten und Sanierungsmaßnahmen beträgt 25 Jahre. Bei Investitionen im Umfang von bis zu 100.000 Euro beträgt die Zweckbindung 10 Jahre. Im Falle einer Zweckentfremdung des mit Zuschüssen geförderten Gebäudes innerhalb dieser Frist behält sich die IB.SH vor, diesen Bescheid zu widerrufen.

II 8 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Investitionen sind nur förderfähig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderung vorgesehen ist.

Ihre Verwaltungskosten sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Maßnahmen der energetischen Sanierung von Gebäuden sind mindestens die Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951), erfüllen. Dies gilt auch bei Teilsanierungen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist es ausreichend, wenn eine möglichst hohe Energieeffizienz erreicht wird.

II 9 Umsatzsteuer

Die gewährte Zuwendung kann umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt Ihnen, sich darüber zu informieren, ob die gewährte Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

II 10 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen können rechtserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches (Betrug, Subventionsbetrug u.a.) sein. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, so ist uns dies unverzüglich mitzuteilen.

Subventionserheblich für diese Richtlinie sind:

- Angaben zum Antragsteller
- Angaben zum Kosten- und Finanzierungsplan
- Angaben zu den öffentlichen Finanzierungsquellen
- Angaben zum Projekt
- Angaben zur Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes

II 11 Widerrufsvorbehalte

Bei einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel behalten wir uns einen Widerruf nach den Vorschriften des § 117 LVwG vor.

Im Falle eines Widerrufs kann die Zuwendung gekürzt, ausgesetzt oder gänzlich gestrichen werden. Überzahlte und zurückgeforderte Beträge sind zu erstatten und ggf. zu verzinsen. zu den Einzelheiten verweisen wir auf Nr. 9 der ANBestK.

II 12 Prüfungs- und Kontrollrechte

Die IB.SH oder ihre Beauftragten sind berechtigt, Prüfungen / Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit des geförderten Projektes bei Ihnen durchzuführen. Bundes- und Landesrechnungshof, das Finanzministerium, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bzw. die Staatskanzlei haben die gleichen Rechte.

II 13 Datenschutz

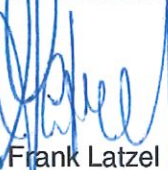
Mit der Annahme der Zuwendung erklären Sie sich damit einverstanden, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsstelle an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung sowie das Bundesministerium für Finanzen weitergegeben, auf Datenträgern gespeichert und von der IB.SH oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Die Weitergabe der Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 der Landesverfassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel, erhoben werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Widerspruches bei der Investitionsbank entscheidend.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Latzel



Andrea Albrecht

Anlagen

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Vordruck Erstattungsantrag bzw. Verwendungsnachweis
- ANBest-K

Kostenplan

Projektnummer: KInvF/S_NBK/136
Projekt: Energetische Dachsanierung - Wärmedämmung, Sanierung Dachgauben,
neue Dachflächenfenster, Blitzschutzanlage Haus 4
Zuwendungsempfänger: Nahbereichsschulverband Kappeln

	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Kostenzusammenstellung nach DIN 276					
100	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
200	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
300	172.550,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	172.550,00 €
400	5.950,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.950,00 €
500	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
600	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
700	31.938,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	31.938,61 €
Rundung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	210.438,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	210.438,61 €

Beratung

Beratung	5.184,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.184,36 €
Summe	5.184,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.184,36 €

Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähige Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Gesamtkosten	215.622,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	215.622,97 €
---------------------	---------------------	---------------	---------------	---------------	---------------------

Finanzierungsplan

Projektnummer: KInvF/S_NBK/136
 Projekt: Energetische Dachsanierung - Wärmedämmung, Sanierung Dachgauben, neue Dachflächenfenster, Blitzschutzanlage Haus 4
 Zuwendungsempfänger: Nahbereichsschulverband Kappeln

	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Öffentliche Mittel					
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzmittel der Gemeinde	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzmittel des Amtes	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzmittel des Kreises	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzmittel des Zweckverbandes	159.155,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	159.155,90 €
Finanzmittel des Landes	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mitteleinsatz Dritter	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	159.155,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	159.155,90 €

Zuschuss aus dem KInvFG

LAND	56.467,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	56.467,07 €
Summe	56.467,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	56.467,07 €

Gesamtfinanzierung	215.622,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	215.622,97 €
---------------------------	---------------------	---------------	---------------	---------------	---------------------